

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2020 Nr. 18 Rostock, 10.06.2020

Praktikumsordnung für den Magisterstudiengang Evangelische Theologie der Universität Rostock vom 9. Juni 2020

HERAUSGEBER DER REKTOR DER UNIVERSITÄT ROSTOCK 18051 ROSTOCK

Praktikumsordnung für den Magisterstudiengang Evangelische Theologie der Universität Rostock

vom 9. Juni 2020

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBI. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVOBI. M-V S. 705) geändert wurde, in Verbindung mit § 27 Absatz 3 der Grundordnung der Universität Rostock vom 19. Juli 2011, die zuletzt durch die die Vierte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Rostock vom 10. Februar 2018 geändert wurde, und § 11 Absatz 4 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Magisterstudiengang Evangelische Theologie hat der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät die folgende Praktikumsordnung als Satzung erlassen:

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Praktikums
- § 3 Umfang und Durchführung des Praktikums
- § 4 Praktikumsstellen
- § 5 Praktikumsnachweise
- § 6 Anerkennung
- § 7 Rechtliche Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten
- § 8 Inkrafttreten

Anlage: Bescheinigung der Praktikumsstelle

§ 1 Anwendungsbereich

Die Praktikumsordnung gilt für den Magisterstudiengang Evangelische Theologie in Verbindung mit der einschlägigen Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung und regelt die Ziele, Inhalte und Organisation des berufsbezogenen Praktikums.

§ 2 Ziel des Praktikums

Das Praktikum gemäß § 11 Absatz 4 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Magisterstudiengang Evangelische Theologie dient der Berufsorientierung. Die näheren Ziele können der Modulbeschreibung zum Praxis-Modul Praktische Theologie sowie den einschlägigen Merkblättern entnommen werden.

§ 3 Umfang und Durchführung des Praktikums

- (1) Das Praktikum hat einen Umfang von vier Wochen mit einer Präsenzphase von 135 Stunden und ist in einem zusammenhängenden Zeitraum abzuleisten. Es wird durch eine vorbereitende und eine nachbereitende Lehrveranstaltung an der Theologischen Fakultät begleitet. In begründeten Ausnahmefällen können die Praktika auch während der Vorlesungszeit semesterbegleitend abgeleistet werden. Hierüber entscheidet der/die Praktikumsbeauftragte.
- (2) Es wird den Studierenden empfohlen, sich vor Antritt des Praktikums durch Anfrage bei der/dem Praktikumsbeauftragten der Theologischen Fakultät über die Bestimmungen zu informieren, die hinsichtlich der Durchführung des Praktikums und des Praktikumsberichts bestehen.
- (3) Das Praktikum kann im In- und Ausland abgeleistet werden.
- (4) Eine Praktikumswoche entspricht der regulären Wochenarbeitszeit der jeweiligen Praktikumsstelle. Aufgrund der geringen Praktikumszeit ist es nicht möglich, innerhalb dieser Zeit Urlaub zu erhalten. Durch Krankheit oder sonstige persönliche Gründe ausgefallene Praktikumszeit muss nachgeholt werden, sofern drei Arbeitstage überschritten werden. Gesetzliche Feiertage werden nicht mitgerechnet. Gegebenenfalls ist bei der Praktikumsstelle um eine Verlängerung zu bitten, um einen begonnenen Praktikumsabschnitt zusammenhängend abschließen zu können.

§ 4 Praktikumsstellen

- (1) Die im Praktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen erfolgen in Kirchengemeinden oder religionsaffinen Einrichtungen, die von der/dem Praktikumsbeauftragten der Theologischen Fakultät als Praktikumsstellen anerkannt werden. Die/der Praktikumsbeauftragte führt eine Namens- und Adressenliste von in Betracht kommenden Praktikumsstellen und berät die Studierenden.
- (2) Über die Eignung der Praktikumsstelle entscheidet auf Antrag der Studierenden/des Studierenden die/der Praktikumsbeauftragte der Theologischen Fakultät rechtzeitig vor Beginn des Praktikums. Der Antrag ist schriftlich bei der/dem Praktikumsbeauftragten der Theologischen Fakultät einzureichen. Den Studierenden wird

empfohlen, das Praktikum rechtzeitig vor Antritt zu planen und sich von der/dem Praktikumsbeauftragten beraten zu lassen.

§ 5 Praktikumsnachweise

- (1) Das Praktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen unbenoteten Praktikumsbericht zu ergänzen.
- (2) Die Praktikumsbescheinigung muss Angaben zur Praktikumsstelle, zu der/dem Studierenden, zur Dauer und zu den Tätigkeiten im Praktikum enthalten. Die Bescheinigung ist von der Praktikumsstelle zu unterzeichnen, im Original bei der/dem Praktikumsbeauftragten der Theologischen Fakultät vorzulegen und als Kopie abzugeben.
- (3) Nähere Bestimmungen zu Form, Umfang, Inhalt und die Bearbeitungszeit des Praktikumsberichts folgen aus der Modulbeschreibung zum Praxis-Modul Praktische Theologie und dem Merkblatt für das Gemeindepraktikum (Magister theologiae: Praxis-Modul Praktische Theologie).
- (4) Bei einem Auslandspraktikum kann der erforderliche Praktikumsbericht auch in Englisch abgefasst werden. Dies ist vorab mit der/dem Praktikumsbeauftragten der Theologischen Fakultät zu klären.

§ 6 Anerkennung

Auf schriftlichen Antrag können bereits abgeleistete Praktika, die in direktem Bezug zum Studium stehen, durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen des Berufspraktikums zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. Der Antrag ist beim Prüfungsamt einzureichen und durch geeignete Nachweise zu belegen.

§ 7 Rechtliche Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten

- (1) Das Praktikantenverhältnis wird durch Abschluss eines Praktikantenvertrages zwischen der Praktikumsstelle und der/dem Studierenden begründet. Im Praktikantenvertrag sind die Rechte und Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten und der Praktikumsstelle, Art und Dauer des Praktikums sowie der Versicherungsschutz zu regeln. Der Praktikumsstelle bleibt überlassen, ob und in welcher Höhe eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung gezahlt wird.
- (2) Die Studierenden haben in der Praktikumsstelle die dort geltenden Vorschriften und die Weisungen der Mentorin/des Mentors zu beachten. Ein Fernbleiben ist unverzüglich der Praktikumsstelle anzuzeigen.
- (3) Die Studierenden haben Verschwiegenheit über die während ihrer Praktikumszeit bekannt gewordenen Tatsachen aus der Arbeit der Praktikumsstelle zu wahren und alle Informationen vertraulich zu behandeln.
- (4) Die Studierenden haben darauf zu achten, dass sie während des Praktikums ausreichenden Versicherungsschutz haben. Die Universität haftet nicht für Schäden, die sie in der Praktikumsstelle verursachen.

Praktikumsordnung für den Magisterstudiengang Evangelische Theologie der Universität Rostock

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2020/2021.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Theologischen Fakultät vom 13. Mai 2020 und der Stellungnahme des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 3. Juni 2020.

Rostock, 9. Juni 2020

Prof. Dr. Judith Gärtner Dekanin der Theologischen Fakultät der Universität Rostock

Teilnahmeschein – (Gemeinde)-Praktikum	
Diplom Magister	
Herr/Frau stud.	
hat vom bis	20 in der
Kirchengemeinde/im Kirchenkreis	
das Gemeindepraktikum (D/MA)	
Praktikum (BA)*	
(studienbegleitend) absolviert.	
Mentorin war:	
Das (Gemeinde)-Praktikum wurde durch Blockseminare des Lehrstuhls für Praktische Theologie vor- und nachbereitet. Über das Praktikum wurde ein schriftlicher Bericht erstellt.	
Rostock,	Unterschrift Leiter
	Prof. Dr. Thomas Klie

*im Modul "Vermittlungskompetenz"